

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818> | LOG_0017

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gott sey, und daß ihr heilig seyd: denn ich bin heilig. 46. Dieß ist das Gesetz von den Thieren, von den Vögeln, und von einem jeden lebendigen Thiere, das in dem Wasser kriecht, und von einer jeden lebendigen Sache, die auf der Erde schleicht. 47. Damit ihr das Unreine von dem Reinen, und die Thiere, die man essen kann, von denen, die man nicht essen soll, unterscheiden möget.

Vor
Christi Geb.
1490.

„lichen Errettung, die ich euch erzeiget, indem ich euch aus der Knechtschaft errettet habe, in welcher ihr in Aegypten seufzetest, habe ich völliges Recht, euren Gehorsam zu verlangen; und ihr wäret die Allerdankbarsten, wenn ihr, entweder aus Vorsatz, oder aus Nachlässigkeit, meine Gesetze nicht beobachtetet. So sehr der Gott, der euch errettet hat, von den Götzen unterschieden ist, eben so sehr sollet ihr euch auch der Gebräuche der Götzdiener enthalten, und auch sogar in dem Außerlichen mit einer Keuschheit geschmückt seyn, welche die Keuschkeit aller andern Völker gar weit übertrifft w.“ Spencer, Patrick, Henry, Parker.

W. 46. 47. Dieß ist das Gesetz von den Thieren, w. Diese beyden letzten Verse sind eine Art von Wiederholung der Gesetze, welche in diesem ganzen Capitel von der Eintheilung der Thiere in reine und

unreine, enthalten sind. Die Christen haben Ursache, Gott deswegen zu preisen, daß dieser Unterscheid durch die Bekanntmachung des Gesetzes der Freyheit seine Endschafft erreicht hat. Coloss. 2, 21. 22. Sie haben Ursache, diese Freyheit, die ihnen Christus erworben hat, mit dankbarem Herzen anzunehmen, und nicht solchen Lehren zu folgen, die ihnen gebieten, sich der Speisen zu enthalten, die Gott für die Gläubigen, und diejenigen, so die Wahrheit erkennen, erschaffen hat. 1 Tim. 4, 3. 4. Sie habent sich aber auch zu hüten, daß sie diese Freyheit niemals dergestalt misbrauchen, daß sie, wie der Weise, Sprüchw. 23, 1-3. sehr nachdrücklich sagt, nach Leckerbischen gelüftet, wodurch sie in die Schwelgerey, den Ueberfluß, und in die Unmäßigkeit gerathen, welche der Untergang der Privatpersonen, und die Pest des Staats sind. Patrick, Willet, Henry.

Das XII. Capitel.

Auf die Gesetze, welche die Keuschkeit und Unreinigkeit der Speisen betreffen, folgen diejenigen, welche die Keuschkeit und Unreinigkeit der Personen angehen. Dieses ganze Capitel ist bestimmt, I. Regeln von der gesetzlichen Unreinigkeit der Kindbetterinnen, v. 1-5. und II. Gesetze wegen ihrer Reinigung zu geben.

Der Herr redete auch mit Mose, und sprach: 2. Rede mit den Kindern Israel, und sprich zu ihnen: Wenn ein Weib, nachdem sie ist schwanger geworden, ein Knäblein gebiehet; so soll sie sieben Tage lang unrein seyn. Sie soll unrein seyn, als

v. 2. Luc. 2, 22.

W. 1. 2. Der Herr redete auch mit Mose, und sprach: ... Wenn ein Weib, nachdem sie ist schwanger geworden, ein Knäblein gebiehet; so soll sie sieben Tage lang unrein seyn ¹³⁶. Dieses Gesetz, sagen die jüdischen Lehrer, betrifft ein jedes Knäblein, ohne Ausnahme. Es mochte ein Weib zur rechten Zeit, oder zur Unzeit, in das Kindbette gekommen seyn, sie mochte ein todtes, oder ein lebendiges Kind zur Welt gebracht haben, so war sie sieben Tage lang unrein. In den sieben ersten Tagen nach ihrer Entbindung, konnte sie weder an heiligen Dingen Theil haben, noch, wie sonst, mit ihren Bekannten umgehen, noch etwas reines anrühren; auch sogar ihr Mann durfte nicht einmal mit ihr essen und trinken. Die Heiden hatten gleichfalls ge-

wisse Regeln der Keuschkeit, welche diese Zeit betrafen r). Man siehet unter andern aus einer gewissen Stelle des Euripides, daß die Griechen den Weibern, die nur vor kurzer Zeit in das Kindbette gekommen waren, verboten, sich den Altären der Diana zu nahen s). Der Abergläubige des Theophrasts trägt Bedenken, in das Zimmer einer Sechswöchnerin zu gehen t), und Pythagoras verbietet es u). Spencer x), Patrick, Willet.

r) Vid. Dilher. de Cocozelia Gentil. c. 2. s) Vid. Eurip. Iphig. Tauric. v. 380. t) C. de Superstit. p. 48. edit. Casaub. Lugd. 1617. 8. u) Diogen. Laërt. in Vita Pythagorae, Lib. 2. c. 1. p. 901. edit. Ernesti. x) De Leg. rit. Hebr. Lib. 1. c. 11. sect. 3. p. 185.

Sie soll unrein seyn, als wie, wenn sie ihre monat-

(136) Nach dem Grundtexte heißet es, vermöge der Coni. Hiphil, nach der gewöhnlichen Bedeutung derselben, eigentlich von Wort zu Wort: wenn ein Weib Saamen hervorbringet. Das Wort Saame aber wird bisweilen so gebraucht, daß es auch in Absicht auf die Mutter ein Kind bedeutet, 1 Mos. 3, 15-3 Mos. 22, 13. Demnach wird die beste Uebersetzung diese seyn: Wenn ein Weib ein Kind zur Welt bringet, und zwar so, daß sie ein Knäblein gebiehet.

Jahr
der Welt
2514.

als wie, wenn sie ihre monatliche Zeit hat. Fleisch der Vorhaut des Kindes beschneiden. in dem Blute ihrer Reinigung bleiben, und keine heilige Sache anrühren, und nicht in das Heiligthum kommen, bis die Tage ihrer Reinigung zu Ende sind. 5. Gebieret sie ein Mägdelein; so soll sie zwei Wochen unrein seyn, als wie, wenn sie ihre monatliche

3. Und an dem achten Tage soll man das 4. Und sie soll drey und dreyßig Tage keine heilige Sache anrühren, und nicht in das Heiligthum kommen, bis die Tage ihrer Reinigung zu Ende sind. 5. Gebieret sie ein Mägdelein; so soll sie zwei Wochen unrein seyn, als wie, wenn sie ihre monatliche Zeit

v. 3. 1 Mos. 17, 12. Luc. 1, 59. c. 2, 21. Joh. 7, 22.

monatliche Zeit hat. Das heißt: sie wird eine Unreinigkeit an sich haben, wie eine Frau, die ihre monatliche Zeit hat. 3 Mos. 15, 19. 20. Kidder, Patr. Grotius y) glaubt, in dem Morgenlande machten gewisse natürliche Ursachen diese Vorsichtigkeit in Ansehung der Weiber, die nur vor kurzem in das Kindbette gekommen wären, nothwendig; und dieses habe Gelegenheit gegeben, daß man hernach auch bey den andern Völkern dafür gehalten hätte, die Weiber wären, nachdem sie in das Kindbette gekommen, unrein, und dürften sich zu keinen heiligen Sachen nahen. Er setzet hinzu, diese Meynung, welche eben so alt, als unter den Heiden gemein wäre, sey vielleicht in der Familie eines von den Kindern des Noa entstanden. Spencer, ebendaf.

y) Annot. ad Matth. 8, 22.

3. Und an dem achten Tage soll man das Fleisch der Vorhaut des Kindes beschneiden. Dieses scheint deswegen hinzugesetzt zu seyn, damit man sehen möge, woher es komme, daß der achte Tag zur Beschneidung angeordnet war; nämlich daher, weil die Mutter, welche unrein war, in den ersten sieben Tagen, ihre Unreinigkeit dem Kinde und allem, was sie nur anrührte, mittheilte. Man sehe die Anmerkungen zu 1 Mos. 17, 12. 13. 14. Polus, Patrick und Winsworth.

3. 4. Und sie soll drey und dreyßig Tage w. „Von dem Ende des siebenten Tages an zu rechnen, soll sie noch drey und dreyßig Tage in dem Blute ihrer Reinigung bleiben, das heißt, um die Reinigung ihres Blutes zu vollenden¹³⁷⁾.“ Es dauerte also die gänzliche Absonderung von allem Umgange sieben Tage, hierauf währete die Reinigung drey und dreyßig Tage, und diese Zeit über durfte die Kindbetterin weder in den Vorhof des Heiligthums gehen, noch von den Friedensopfern, noch von dem Osterlamme, noch, wenn es die Frau eines Priesters war, von den Zehnten, noch auch von andern Dingen essen, die man nicht so heilig nennete, und welche sie zu einer andern Zeit essen durfte. Patrick. Wegen dieser vierzig Tage, die bey den Hebräern zur

gänzlichen Reinigung der Kindbetterinnen bestimmt waren, führt Grotius eine merkwürdige Stelle aus dem Censorinus an, in welcher dieser Schriftsteller ausdrücklich sagt, in Griechenland erlaube man den Weibern, die nur vor kurzer Zeit in das Kindbette gekommen wären, vor dem vierzigsten Tage nicht in den Tempel zu gehen, und zwar wegen der beschwerlichen Zufälle, welchen sie noch diese ganze Zeit über unterworfen wären z). Parker. Man kann auch wegen der Gewohnheiten der Griechen in diesem Stücke den Dilber a), und wegen der Gewohnheiten der Zabier, oder Sabäer, den Maimonides nachschlagen b). Patrick.

z) Post partum pleraque grauiora sunt, nec sanguinem continent. Censorinus, de Die Nat. c. 11. p. 10.
a) Vbi sup. b) Vbi sup.

3. 5. Gebieret sie ein Mägdelein; so soll sie zwei Wochen unrein seyn, als wie, wenn sie ihre monatliche Zeit hat, w. Die ganze Zeit der Reinigung für eine Tochter, ist noch einmal so lang, als die Zeit, welche zu der bey der Geburt eines Sohnes anbefohlenen Reinigung vorgeschrieben ist. Die meisten Ausleger geben physikalische Ursachen davon an. Sie versichern, dem Berichte der Naturkündiger zu Folge, die Beschwerlichkeiten der Weiber dauerten nach der Geburt einer Tochter viel länger, als nach der Geburt eines Knabens. Grotius c) beruft sich dießfalls auf das Zeugniß des Hippocrates und Aristoteles. Man kann auch den Meursius d) zu rathe ziehen. Man sehe die Synopsis des Polus, den Patrick, Willer und Winsworth. Allein diese physikalischen Ursachen kommen andern Schriftstellern nicht allzugegründet vor e). Diese nehmen also ihre Zuflucht zu moralischen und ceremonialischen Gründen. Sie glauben, der Gesetzgeber verlange ein Weib, welches eine Tochter zur Welt gebracht hätte, solle, um sich zu reinigen, noch einmal so viel Zeit dazu anwenden, als wenn sie einen Sohn geboren hätte, um dadurch entweder den Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen zu erkennen zu geben, oder dieses auf solche Art gewissermaßen als

(137) Bey dieser Erklärung muß man eine Hypallagen annehmen, wie es auch dem sel. Glasius gefallen hat. Man hat es aber nicht nöthig, so viel die natürliche Reinigung betrifft, und es kann gar nicht seyn, was die gesetzliche Reinigung anbelangt. 1) Der eigentliche Wortverstand stellet den Zustand einer Kindbetterin vor, die nach und nach von gewissen natürlichen Unreinigkeiten befreyet wird, indem das Blut von ihr gethet, welches im 2. und 5. Verse angedeutet wird. 2) Die sittliche Reinigung, nach dem levitischen Ceremonialgesetze (S. die 130ste Anmerk.) geschah nicht in diesen Tagen, sondern nach Vollendung derselben, durch ihre Versöhnung mit einem Sündopfer und einem Brandopfer, so ward sie rein, wie im 7. B. ausdrücklich stehet.

Zeit hat, und soll sechs und sechzig Tage in dem Blute ihrer Reinigung bleiben. 6. Und wenn die Zeit ihrer Reinigung erfüllet ist, es sey für den Sohn, oder für die Tochter; so soll sie dem Priester ein jähriges Lamm zum Brandopfer, und eine junge Taube, oder eine Turteltaube zum Sündopfer, an den Eingang in die Hütte der Anweisung bringen.

v. 6. Cap. 1, 14. 4 Mos. 6, 10. c. 1, 3.

7. Und

als die Ursache von der Sünde Adams anzuzeigen, 1 Tim. 2, 14. oder aber auch dem Sacramente der Beschneidung ein desto größeres Ansehen dadurch zu verschaffen, gleich als ob das Kind, welches sie erzielte, durch die Vergießung seines Blutes einen Theil der Reinigung auf sich nähme und erfüllte f) ¹³⁹). Polus, die Engl. Bibel, Kidder, Parker. Indessen setzen einige hinzu, es könne gar wohl seyn, daß sich Moses hierinnen nach den Begriffen gerichtet habe, die man zu seinen Zeiten von den verschiedenen Folgen der Entbindung einer schwangern Frau in den beyden verschiedenen Fällen, von welchen hier die Rede ist, gehabt hätte. Pyle.

c) In Matth. ubi sup. d) Syntagm. de puerper. c. 6. 7. Vid. etiam Valles. Philof. sac. p. 123. e) Die Erfahrung bestätigt sie nicht, wie Scheuchzer sagt, 3. Theil, 117. S. f) Ita Caluin. Scheuchzer. etc.

B. 6. ... So soll sie dem Priester ein jähriges Lamm zum Brandopfer ... bringen. An dem ein und vierzigsten Tage nach der Geburt eines Sohnes, oder an dem ein und achtzigsten Tage nach der Geburt einer Tochter g), sollte eine Kindbetterin Gott dem Herrn ein jähriges Lamm h) zum Brandopfer bringen, dem Herrn ihre schulbige Dankbarkeit zu bezeigen, daß er das Kind, das er ihr gegeben, bey dem Leben erhalten, und daß er ihr selbst ihre Kräfte wiedergegeben, und sie in den Stand gesetzt hätte, in sein Heiligthum zu kommen. Hierdurch empfahl sie ferner sich und die Frucht ihres Leibes der göttlichen Vorsorge, welche sie um ihren Beystand anflehete, damit sie ihr Kind wohl auferziehen möchte. Das Brandopfer war, wie wir solches schon anzumerken Gelegenheit gehabt haben, ein

Opfer der Demuth und Ergebenheit ¹³⁹). Und was sollte wohl den Gläubigen mehr an dem Herzen liegen, als daß sie ihre neugebornen Kinder dem Schutze Gottes empfehlen möchten? Da sie in einem so zarten Alter sehr vielen Gefährlichkeiten würden unterworfen seyn, wenn sie nicht dieser große Gott ganz besonders in seine Obhut nähme, und seine Engel für ihre Sicherheit wachen ließe; so würden sie niemals in den Stand kommen, daß sie von sich selbst gehen, und für sich sorgen könnten. Diese sinnreichen Betrachtungen stellet Conrad Pellican über diese Stelle an, und sie geben ihm Gelegenheit, auch noch diese Anmerkung zu machen, und zu sagen: man könne die gläubigen Christen nicht nachdrücklich genug vermahnen, daß sie ihre Kinder durch ihr Gebeth, sowol zu Hause, als öffentlich, Gott dem Herrn ja fleißig empfehlen, und sie gut auferziehen möchten, damit solche Kinder nicht, wie die unvernünftigen Thiere, ohne Einsicht und Verstand bleiben möchten. Patrick.

g) Ita Maim. de Sacrif. tract. 5. §. 5. h) Man sehe die Anmerkungen zu 2 Mos. 12, 5.

Und eine junge Taube, oder eine Turteltaube zum Sündopfer. Das ist, für die gesetzliche Unreinigkeit, welche sie sich zugezogen hatte, und in eben dem Verstande, in welchem ein Ausfäsiger ein Opfer für seine Sünde brachte, oder, wie ein Weib, das seine Zeit gehabt hatte, gleichfalls eines für seine Sünde brachte. 3 Mos. 15, 30. Wir setzen noch hinzu, daß die Anmerkung des R. Bechai über diese Sache nicht ohne Grund ist. Er hält dafür, ein Weib, das sein Kindbette verliese, brächte das Opfer nicht sowol für seine eigene Sünde, als vielmehr für die Sünde des ersten Weibes ¹⁴⁰), welches deswegen straffbar wäre,

(138) Auf solche Weise wird dem Blute des Kindes eine gnugthuende und verdienstliche Kraft, auch noch darzu eine Mittlerskraft an statt einer andern Person, beygelegt, welches aber keinesweges zu behaupten ist. Diese Ehre gebühret dem einigen Mittler aller Menschen, dessen erstes Blutvergießen in seiner Beschneidung zu dem großen Erlösungswerke gehört, da er die Reinigung unserer Sünden durch sich selbst gemacht, aller Menschen Stelle vertreten, und alle Gerechtigkeit für sie erfüllet hat.

(139) Brandopfer sind nicht Dankopfer und Kennzeichen der Demuth und Ergebenheit, sondern Versöhnopfer gewesen (S. die 5. und 16. Anmerk.); wie denn auch hier von beyden, dem Sündopfer und dem Brandopfer, deutlich geschrieben steht: Der Priester soll sie damit versöhnen, so wird sie rein. Es mußte demnach dieses Opfer ein Bekenntniß des Glaubens an den Messias seyn, und eine gläubige Mutter mußte dabey ihr Vertrauen auf den Saamen des Weibes setzen, der die Welt mit Gott versöhnen sollte, nachdem ein Weib die Uebertretung in die Welt eingeführt hatte, und hiermit Ursache gewesen war, daß alle Kinder aus sündlichem Saamen gezeuget, und von ihrer Mutter in Sünden empfangen werden.

(140) Solche irrige und ganz ungegründete Gedanken, welche Bechai mit andern Rabbinen gemein hat, sind den vier Grundlehren der geoffenbarten Religion, 1) von der Erbsünde, als welche von den jüdischen Lehrern sehr geringe gemacht, zum Theil auch gar geleugnet wird, 2) von der Unmöglichkeit einer fremden und vermittelnden sowol, als einer eigenen Gnugthuung und Versöhnung, die ein sterblicher Mensch

Jahr
der Welt
2514.

7. Und der Priester soll diese Dinge vor dem Herrn opfern, und sie versöhnen, und sie wird von dem Flusse ihres Blutes gereinigt seyn: Dieß ist das Gesetz für diejenige, die einen Sohn, oder eine Tochter gebieret. 8. Kann sie aber kein Lamm finden; so nehme sie zwei Turteltauben, oder zwei junge Tauben, die eine zum Brandopfer, und die andere zum Sündopfer, und der Priester wird sie versöhnen, und sie wird rein seyn.

v. 8. Luc. 2, 24.

wäre, weil es die Sünde und die Schmerzen in die Welt gebracht hätte. Eben dieses zeigt auch Abrahambanel an. Da kein Mensch in der Welt ist, sagt er, welcher Schmerzen erduldet, die er nicht verdient hätte, und da keine Sünde ohne Strafe ist, wie unsere Rabbinen seligen Andenkens angemerkt haben, und da es auch über dieses gewiß ist, daß eine jede Frau, wenn sie gebieret, große Schmerzen empfindet, und in Gefahr stehet, ihr Leben zu verlieren; so ist dieses die Ursache, warum die Weiber, welche ihr Kindbette verlassen, ein Sündopfer bringen müssen. (Outram i).

i) *De sacrif. Lib. 1. c. 12. §. 7.*

An den Eingang in die Hütte der Anweisung k). Gott hatte es weislich also geordnet, daß die Israeliten, sobald sie zu Verstande gekommen waren, bis an ihren Tod, allzeit verbunden waren, nach den verschiedenen Umständen, in welche sie die göttliche Vorsehung setzte, mit den Priestern und Leviten, welche zu dem Ende unter alle Stämme Israels zerstreuet waren, einen genauen Umgang zu pflegen, besonders aber die Hütte, und nachmals den Tempel, als den Mittelpunkt ihrer Religion anzusehen. Sie hatten Gesetze wegen alles desjenigen, was in dem gemeinen Leben vorfällt, wegen der Heirathen, wegen der Erbfolge, wegen der Heerdigungen; der Gesetzgeber schrieb alles dieses sehr weitläufig und ausführlich vor. Alles, was in der Gesellschaft, oder in dem gemeinen Leben vorfällt, war durch ausdrückliche Verordnungen des Herrn eingerichtet und vorgeschrieben. Man findet diese Betrachtung weitläufig ausgeführt in dem vortrefflichen Werke des Allix l). Patrick.

k) Calmet meynet, dieses Gesetz, wenn es in scharfem Verstande genommen würde, wäre nur in der Wilden beobachtet worden. Das Betragen der Mutter des Samuels scheint diese Muthmaßung zu unterstützen. Man sehe 1 Sam. 1, 21 : 23. l) *Reflexions sur les cinq Livres de Moïse, Tom. 1. c. 22.*

B. 7. Und der Priester soll ... opfern, und sie versöhnen, und sie wird ic. Es wird ihr frey stehen, sich wieder in Gesellschaft und in die Stiftshütte zu begeben. Patrick.

Dieß ist das Gesetz für diejenige, die einen Sohn, oder eine Tochter gebieret. Obgleich dieses Gesetz eigentlich die Mutter betraf; so bezog es sich doch auch einigermaßen auf das Kind, welches an dem Tage der Reinigung seiner Mutter dem Herrn dargebracht ward, wie solches aus Luc. 2, 22. erhellet. Es ist wahr, die Verordnungen wegen der Erstgeborenen forderten dieses also; indessen heißt es nach der Lesart eines sehr alten Manuscripts von dem heil. Lucas, der syrischen Uebersetzung, und dem Origenes, in dem Evangelisten nicht, als die Tage der Reinigung zu Ende waren, sondern, als die Tage ihrer Reinigung. Hieraus erhellet, daß das Kind eben so wenig, als die Mutter, eher, als nach verfloffenen vierzig Tagen, vor dem Herrn erscheinen konnte. Patrick.

B. 8. Kann sie aber kein Lamm finden: ic. Man siehet hieraus, wie groß die Nachsicht des Gesetzgebers gegen die Armen unter seinem Volke war. Wir haben solches bereits bey 3 Mos. 5, 7. II. angemerkt; wir wollen also nur noch dieses hinzusetzen, daß aus diesem Gesetze, wenn man es mit den Worten des heil. Lucas c. 2, 24. vergleicht, ein jedweder gar leicht schließen könne, wie arm die gebenedeyete Mutter unseres Heilandes müsse gewesen seyn.

Censorinus, den wir bereits wegen der Gebräuche der Griechen in Ansehung der Reinigung der Kindbetherinnen angeführt haben m), berichtet uns ferner: Wenn die Zeit dieser Reinigung vorbey gewesen wäre; so hätten sie ein Fest gefeyert, das man das Fest der vierzig Tage genennet hätte n), und welches, allem Ansehen nach, nicht ohne Opfer wäre vollbracht worden. Patrick.

m) Man setze zu der Stelle aus dem Censorinus, noch eine andere aus dem Celsus, 2. B. 1. C. n) Censorin. *de Die nat. ubi sup.*

Mensch schaffen sollte, 3) von Christo, als dem einigen Mittler und Versöhnopfer für die Sünden der ganzen Welt, und 4) von der einigen vorbildenden Absicht aller Versöhnopfer auf Christum, offenbar zuwider, und demnach schlechterdings zu verworfen.